

Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf eines Beschlusses der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus auf Organe und Einrichtungen der Union, geändert durch die Verordnung (EU) 2021/1767, in Bezug auf Anträge auf interne Überprüfung von Verwaltungsakten und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/50/EG der Kommission

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr¹, insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1 –

HAT DIE FOLGENDEN FORMELLEN BEMERKUNGEN ANGENOMMEN:

1. Einleitung und Hintergrund

1. Am 27. Januar 2023 legte die Europäische Kommission den Entwurf eines Beschlusses der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus auf Organe und Einrichtungen der Union in der durch die Verordnung (EU) 2021/1767 geänderten Fassung hinsichtlich Anträgen auf interne Überprüfung von Verwaltungsakten und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/50/EG der Kommission (im Folgenden „Vorschlagsentwurf“) vor.
2. Ziel des Vorschlagsentwurfs ist die Umsetzung der Verordnung (EU) 2021/1767², mit der die Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 geändert und zusätzliche Rechte eingeführt wurden, um von den Organen und Einrichtungen der EU die interne Überprüfung von Verwaltungsakten zu verlangen. Gemäß Artikel 11 Absatz 2 dieser Verordnung muss die Kommission die Bestimmungen erlassen, die erforderlich sind, um für eine transparente und kohärente Anwendung der Kriterien und Bedingungen für den Anspruch auf interne Überprüfung zu sorgen, einschließlich der neu eingeführten Bestimmungen über Anträge von Mitgliedern der Öffentlichkeit. Darüber hinaus heißt es in Artikel 11a Absatz 2: „Die Organe und Einrichtungen der Union können Online-Systeme für die Entgegennahme von Anträgen auf interne Überprüfung

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

² Verordnung (EU) 2021/1767 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, ABl. L 356 vom 8.10.2021, S. 1-7.

einrichten und vorschreiben, dass alle Anträge auf interne Überprüfung über ihre Online-Systeme eingereicht werden.“ Die Kommission hat ein solches Online-System eingerichtet. Der Vorschlagsentwurf dient auch dazu, die Verwendung dieses Systems für verbindlich zu erklären, wie dies in Artikel 11a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 in der durch die Verordnung (EU) 2021/1767 geänderten Fassung als Option vorgesehen ist.

3. Der Vorschlagsentwurf wird gemäß Artikel 11 Absatz 2 und – in Bezug auf die Verpflichtung zur Nutzung des Online-Systems der Kommission – Artikel 11a Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 angenommen.
4. Am 14. Dezember 2022 erhielt der EDSB eine frühere, aber nahezu identische Fassung des Vorschlagsentwurfs. Der EDSB begrüßt die frühzeitige Einbeziehung in dieses Dossier.
5. Mit den vorliegenden formellen Bemerkungen des EDSB wird ein Konsultationsersuchen der Europäischen Kommission vom 27. Januar 2023 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725³ (im Folgenden „EU-DSVO“) beantwortet. Diesbezüglich begrüßt der EDSB, dass in Erwägungsgrund 10 des Vorschlags auf diese Konsultation verwiesen wird.
6. Diese formellen Kommentare schließen künftige zusätzliche Kommentare des EDSB nicht aus, insbesondere, falls weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen verfügbar werden sollten, beispielsweise infolge der Annahme einschlägiger Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte.⁴
7. Darüber hinaus lassen diese formellen Kommentare etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 EU-DSVO unberührt und beschränken sich auf die Bestimmungen des Vorschlagsentwurfs, die unter dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

2. Bemerkungen

2.1. Datenkategorien

8. In Anhang II des Vorschlagsentwurfs sind die Dokumente festgelegt, die von Mitgliedern der Öffentlichkeit vorzulegen sind, deren Antrag von mindestens 4 000 Mitgliedern der Öffentlichkeit mit Wohnsitz in mindestens fünf

³ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

⁴ Für den Fall weiterer Durchführungsrechtsakte oder delegierter Rechtsakte, die sich auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten auswirken, möchte der EDSB daran erinnern, dass er auch zu diesen Rechtsakten konsultiert werden muss. Gleiches gilt für künftige Änderungen, mit denen neue oder bestehende Bestimmungen, die direkt oder indirekt die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, eingeführt bzw. geändert würden.

Mitgliedstaaten unterstützt wird. Handelt es sich bei dem Unterzeichner um eine natürliche Person, müssten neben dem Nachweis der Unterschrift sowie des Vor- und Nachnamens ein Nachweis des Wohnsitzes und der Anschrift „z. B. in Form einer nationalen Meldenummer oder einer gleichwertigen Angabe“ sowie eine Bestätigung über die Erfüllung des Mindestalters von 16 Jahren vorgelegt werden.

9. Der EDSB erkennt die Notwendigkeit an, dass Gewissheit erlangt werden muss, dass ein Antrag die Zulässigkeitskriterien erfüllt. Er erinnert jedoch daran, dass eindeutige numerische Kennungen für natürliche Personen nicht in jedem Mitgliedstaat verwendet werden und dass dort, wo es solche gibt, ihre Verwendung streng reguliert sein kann. Es erscheint im Hinblick auf die Zwecke der Verarbeitung weder notwendig noch angemessen, darauf hinzuweisen, dass solche nationalen Meldenummern, wenn auch nur beispielhaft angeführt, als Nachweis für den Wohnsitz natürlicher Personen anzugeben sind.⁵ Der EDSB schlägt daher vor, das Beispiel zu streichen.⁶

2.2. Sicherheit

10. Der EDSB stellt fest, dass der Beschlussentwurf ausschließlich elektronische Kanäle für die Einreichung von Anträgen vorsieht. In diesem Zusammenhang sieht Artikel 2 – Einreichung von Anträgen – E-Mail als Alternative zu dem möglicherweise von dem Organ oder der Einrichtung eingerichteten Online-System vor.⁷
11. Der EDSB stellt fest, dass Anträge im Fall von Artikel 11 Absatz 1a Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 erhebliche Mengen personenbezogener Daten (d. h. personenbezogene Daten von mindestens 4000 Mitgliedern der Öffentlichkeit) umfassen werden. Die Übermittlung solcher Anträge durch unverschlüsselte E-Mails wäre nicht sicher und könnte möglicherweise von Dritten abgefangen werden. Der EDSB empfiehlt daher, in Artikel 2 festzulegen, dass die Übermittlung von Anträgen per E-Mail mit zusätzlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit (z. B. Verschlüsselung) einhergehen muss.

⁵ Zusätzlich zu den möglicherweise einander widersprechenden nationalen Vorschriften über die Verwendung der Kennung kann eine übermäßige Offenlegung solcher Kennungen zu einem erhöhten Risiko einer unrechtmäßigen Verarbeitung (z. B. Identitätsdiebstahl) beitragen. Darüber hinaus kann ihre Offenlegung keine aussagekräftigen Beweise liefern, da die Kommission nur in der Lage wäre, eine Plausibilitätsprüfung durchzuführen.

⁶ Die Streichung des Beispiels wäre auch kohärenter, da der Vorschlagsentwurf keine spezifische Form des Nachweises in Bezug auf die anderen Informationen vorsieht, die für jeden Unterzeichner vorgelegt werden sollten.

⁷ Was insbesondere die Kommission betrifft, so sieht der neu hinzugefügte Artikel 9 vor, dass für die Einreichung aller an die Kommission gerichteten Anträge nur das öffentlich zugängliche Online-System für den Eingang von Anträgen auf interne Überprüfung zu verwenden ist. Unserem Verständnis nach schließt diese Bestimmung die Möglichkeit aus, die Einreichung per E-Mail vorzunehmen, wenn der Antrag an die Europäische Kommission gerichtet ist. Die Nutzung eines Online-Systems sollte es der Kommission ermöglichen, ein hohes Maß an Sicherheit für den Informationsaustausch zu gewährleisten, z. B. durch Verwendung des sicheren Hypertext-Übertragungsprotokolls (HTTPS).

Brüssel, den 17. Februar 2023

(elektronisch unterzeichnet)

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI